

Kostenbeteiligung im Rahmen der doppelten Haushaltsführung

Michael Heine und Matthias Trinks *

Die Anerkennung einer doppelten Haushaltsführung setzt ausnahmslos voraus, dass der Steuerpflichtige sich an den Kosten der Lebensführung im Haupthaushalt finanziell beteiligt. Zur Auslegung dieses Tatbestandsmerkmals hat sich nun erstmals überhaupt der BFH geäußert. Erfreulicherweise legt er das Gesetz deutlich großzügiger aus als die Finanzverwaltung.

Den ausführlichen Beitrag finden Sie hier.

Ein Haushalt oder mehrere Haushalte im gleichen Mehrgenerationenhaus

Auf die finanzielle Beteiligung an den Kosten der Lebensführung kommt es im Ergebnis allein in den Fällen an, in denen der Arbeitnehmer zusammen mit Dritten, in der Regel seinen Eltern, wohnt und wirtschaftet. Dann bedarf es der Abgrenzung, ob der Arbeitnehmer auch einen eigenen, erheblichen Beitrag zur Führung des gemeinsamen Haushalts leistet oder ob er vielmehr als Besucher nicht mehr in den Haushalt eingegliedert ist. Verfügt der Arbeitnehmer hingegen über eine eigene Wohnung und wirtschaftet erkennbar allein, trägt er nur die Kosten seines Haushalts.

Schmidt, Doppelte Haushaltsführung, Grundlagen, NWB IAAAE-70154

Kosten der Lebensführung

In seinem aktuellen Urteil v. 12.1.2023 - VI R 39/19 (NWB YAAAJ-38610) fasst der BFH die Kosten der Lebensführung, an denen eine finanzielle Beteiligung erforderlich ist, deutlich weiter als die Finanzverwaltung. Der BFH berücksichtigt vor allem auch außerordentliche Aufwendungen (z. B. Renovierungskosten) als Kosten der Lebensführung. Auch die zwingend gleichmäßige, „mietgleich“ zu erbringende Zahlung lehnt das Gericht ab. Demnach sind einmalige Zuzahlungen zu den Haushaltskosten ausreichend.

BFH, Urteil v. 12.1.2023 - VI R 39/19, NWB YAAAJ-38610

Hinsichtlich der Art der maßgeblichen Kosten, an denen eine Beteiligung erfolgen muss, differenziert der BFH. Zwar schreibt der Gesetzgeber von Kosten der Lebensführung. Gemeint sind nach Auffassung des BFH allerdings Kosten der Haushaltsführung. Der BFH greift insoweit auf seine räumlich-funktionale Betrachtung des Haushalts zurück, die er für § 35a EStG anwendet. Entsprechend sind etwa auswärtige Freizeitaktivitäten räumlich und Kosten im Zusammenhang mit einem Pkw funktional ausgeschlossen. Mithin dürfte der BFH nicht alle Kosten für sämtliche Freizeitaktivitäten unberücksichtigt lassen, sondern tatsächlich nur für solche räumlich außerhalb des Haushalts. Das gilt vor allem vor dem Hintergrund, dass der BFH Kosten für Rundfunk und Medien berücksichtigt. Auch Bekleidungskosten dürften daher nur ausgeschlossen sein, soweit es sich um individuelle Bekleidung einzelner Haushaltsmitglieder handelt.

Kosten mit Haushaltsbezug

* Michael Heine, Dipl.-Finanzwirt (FH), LL.M., ist Dozent an der Hochschule Meißen (FH) und Fortbildungszentrum. Matthias Trinks ist Rechtsanwalt in der txt AG Rechtsanwaltsgesellschaft, Eisenhüttenstadt.

Umfang der finanziellen Beteiligung

Laut BFH dürfe die finanzielle Beteiligung an den Kosten des Haupthausstands nicht „erkennbar unzureichend“ ausfallen. Dies lasse sich aber nicht pauschal feststellen, sondern bedürfe einer Würdigung aller Umstände im Einzelfall. Die 10 %-Bagatellgrenze der Finanzverwaltung lehnt der BFH damit ausdrücklich ab. Als Vergleichsmaßstab für eine nicht erkennbar unzureichende finanzielle Beteiligung dienen die im Jahr entstandenen Haushaltskosten. Diese hat der Steuerpflichtige darzulegen. Der Dokumentationsaufwand erscheint dabei aber beispielsweise für Lebensmittelkosten unverhältnismäßig. Erfreulicherweise lässt der BFH für in schwankender Höhe anfallende Kosten jedoch eine Schätzung unter Rückgriff auf statistische Erfahrungswerte zu.

BFH lehnt pauschale 10 %-Bagatellgrenze ab

Fundstelle(n):

NWB 2023

NWB IAAAJ-41105